



## Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der Paragraphen 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 05. Februar 2026 die folgende Fünfte Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020“ beschlossen:

### Absatz 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020 (veröffentlicht am 4. April 2020 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21. März 2025 (veröffentlicht am 05. April 2025 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) wird wie folgt geändert:

1. **Paragraf 6** wird neu gefasst und lautet:

#### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Auch in den Ortsteilen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Der Bürgermeister hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsmitarbeiter und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch schriftlich beantworten.
  2. In **Paragraf 14 Absatz 3** werden folgende Änderungen der Standorte von Verkündungstafeln vorgenommen:

## Öffentliche Bekanntmachungen

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln bekannt zu machen:

- Markt 2
- Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Breitenhain Buswartehäuschen
- Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Strößwitz 3 (neben Tor Gaststätte „Heideperle“)
- Ortsteil Dreba, Dreba 80 (Gemeindehaus)
- Ortsteil Knau, Knauer Hauptstraße gegenüber Hausnummer 29 (Bushaltestelle)
- Ortsteil Knau, Bucha 28 (Feuerwehrgerätehaus)
- Ortsteil Knau, Posen (an der Bushaltestelle)
- Ortsteil Linda, Linda 26 (Ortsmitte)
- Ortsteil Linda, gegenüber Kleina 6 (Ortsmitte)
- Ortsteil Linda, Köthnitz 5 (Bushaltestelle)
- Ortsteil Linda, Steinbrücken 37 (Gemeindehaus)
- Ortsteil Lichtenau, am Dorfteich
- Ortsteil Moderwitz, Schleizer Straße, Trafohaus
- Ortsteil Neunhofen, Dorfplatz
- Ortsteil Stanau, Stanau 5 (Gemeindehaus).

## Absatz 2 Inkrafttreten

Diese fünfte Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 30.03.2026

Stadt Neustadt an der Orla

gezeichnet Ralf Weiße  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 4. Neustädter Kreisbote vom 18. April 2026

In Kraft getreten am: 19. April 2026